

ANTRAG

des Abgeordneten Mag. Riedl

zum Antrag der Abgeordneten Moser u.a. betreffend **Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes**, LT-1325/A-1/117

Schon bisher gibt es in Niederösterreich im Bereich der Aufgabenverteilung an Mitglieder des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden die Möglichkeit, Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Damit soll die Wichtigkeit von bestimmten Aufgabenstellungen im politischen Wirken der Gemeinde dokumentiert werden und eine besondere Zielsetzung in bestimmten Bereichen der Gemeindepolitik erreicht werden.

So normiert etwa der § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes, dass in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen sind.

Damit soll der Wichtigkeit des Umweltschutzes in den Gemeinden Ausdruck verliehen werden und das zum „Umweltgemeinderat“ bestimmte Mitglied des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben und Berichtspflichten ausgestattet werden.

Da es aber neben der wichtigen Aufgabe des Umweltschutzes auch andere prioritäre und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche politische und gesellschaftliche Aufgabenstellungen geben kann, soll nunmehr mit vorliegender Novelle des Stadtrechtsorganisationsgesetzes in einem neuen § 35 a die Möglichkeit geschaffen

werden, dass der Gemeinderat generell bestimmte Mitglieder zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich mit besonderen Aufgaben in bestimmten Politikfeldern betraut. § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes soll als speziellere Regelung vom neuen § 35a unberührt bleiben.

Insbesondere liegt es in diesen Zeiten, in denen auf der einen Seite immer wieder auf eine steigende Politikverdrossenheit bei Jugendlichen hingewiesen wird und es in diesem Zusammenhang immer schwieriger wird, junge Menschen von der aktiven Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens zu begeistern und in denen auf der anderen Seite immer wieder und richtigerweise betont wird, dass der Schlüssel zu einer erfolgreichen Zukunft in der Stärkung der Bildung und Ausbildung von jungen Menschen liegt, nahe besonders für diese essentiellen Politikbereiche Gemeinderäte mit besonderen Aufgabestellungen zu bestellen.

Aus diesem Grund sieht diese Gesetzesänderung es vor, dass Jugend- und Bildungsgemeinderäte zu bestellen sind.

Mitglieder des Gemeinderates haben sich somit speziell der Anliegen der jungen Generation und der Bildung in den Gemeinden zu widmen. Jugendgemeinderäte sollen darüber hinaus die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde gezielt unterstützen und fördern.

Durch diesen neuen § 35 a des Stadtrechtsorganisationsgesetzes soll jedoch die Systematik der Zuständigkeiten der Organe in der Gemeinde nicht geändert werden, die Aufgaben beinhalten also Berichte an den Gemeinderat oder die Möglichkeit, den in einer Angelegenheit zuständigen Organen Empfehlungen für zu treffende Maßnahmen zu geben.

Der dem Antrag der Abgeordneten Moser u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird folgend geändert:

- 1) Nach der Promulgationsklausel wird die Wortfolge „Artikel I“ eingefügt.

- 2) Die bisherige Änderung erhält die Bezeichnung Ziffer 2.
- 3) Vor der Ziffer 2 (neu) wird folgende Ziffer 1 eingefügt:
„1. Im Inhaltsverzeichnis wird dem IV. Hauptstück, 1. Abschnitt, nach der Paragraphenbezeichnung „35“ folgende Wortfolge angefügt:
„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben 35a““
- 4) Nach der Ziffer 2 (neu) wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
„3. Nach dem § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Organen der Stadt Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.“

- 5) Nach der Ziffer 3 (neu) wird folgender Artikel II eingefügt:

„Artikel II

Artikel I, Z1 und Z3 treten am 01. Jänner 2013 in Kraft.“